

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 25. März 2022

Seite 40

75. Jahrgang - Nr. 9

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landratsamt Coburg

Blutspenderservice

Zahnärztlicher Notdienst

Stadt Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der von der Stadt Coburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Coburg für das Haushaltsjahr 2022

Stadt und Landkreis Coburg

Blutspenderservice:

Alle Blutspendetermine und weiterführende Informationen für Spender und an der Blutspende Interessierte, beispielsweise zum kostenlosen Gesundheitscheck, sind unter der **kostenlosen Hotline** des Blutspendedienstes **0800 11 949 11** zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr oder unter **www.blutspendedienst.com** im Internet abrufbar. Wir empfehlen unsere **Blutspende-App** für iOS und Android (www.spenderservice.net): Individuelle Spendeinfos, Terminerinnerungen und Blutspende-Forum.

Zahnärztlicher Notdienst

Den aktuellen Notdienst aller Bereiche (alle Änderungen) finden Sie immer aktualisiert unter **www.notdienst-zahn.de**. Auf einen Blick sind hier die aktuellen Termine im KV Coburg.

Stadt Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der von der Stadt Coburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes vom 26. September 2008 (GVBl. Nr. 23/2008, S. 834) hat der Stadtrat in der Sitzung am 27.01.2022 folgende Haushaltssatzung der von ihr verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I. § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab:

im Teilergebnisplan für

1. die Studien-Stiftung
in den Erträgen mit 2.100 Euro
und in den Aufwendungen mit 1.500 Euro
somit mit einem Überschuss/Fehlbetrag von 600 Euro

2. die Vereinigte Wohlfahrts-Stiftung
in den Erträgen mit 500 Euro
und in den Aufwendungen mit 300 Euro
somit mit einem Überschuss/Fehlbetrag von 200 Euro

3. die von Rast'sche-Stiftung
in den Erträgen mit 100 Euro
und in den Aufwendungen mit 100 Euro
somit mit einem Überschuss/Fehlbetrag von 0 Euro

im Teilfinanzplan für

1. die Studien-Stiftung
in den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit 2.100 Euro
und in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit 1.500 Euro

in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit 0 Euro
und in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit 0 Euro

in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit 0 Euro
und in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit 0 Euro

somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von 600 Euro

2. die Vereinigte Wohlfahrts-Stiftung
in den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit 500 Euro
und in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit 300 Euro

in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit 0 Euro
und in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit 0 Euro

in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit 0 Euro
und in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit 0 Euro

somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von 200 Euro

3. die von Rast'sche-Stiftung
in den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit 100 Euro
und in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit 100 Euro

in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit	0 Euro
und in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit	0 Euro
in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	0 Euro
und in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	0 Euro
somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von	200 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Finanzhaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit

vom 28.03.2022 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung

in der Allgemeinen Finanzwirtschaft, Stadthaus, Zimmer 104, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Coburg, 21.03.2022

STADT COBURG

gez. Dominik Sauerteig
Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Coburg für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Stadtrat in der Sitzung am 27.01.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

**I.
§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab:

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	177.209.400 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	176.799.500 Euro
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	409.900 Euro

2. im Finanzhaushalt**a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	160.433.000 Euro
und einem Saldo von	164.174.200 Euro
	-3.741.200 Euro

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	9.629.100 Euro
und einem Saldo von	53.394.700 Euro
	-43.765.600 Euro

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 Euro
und einem Saldo von	1.704.100 Euro
	-1.704.100 Euro

d) und dem Saldo

des Finanzhaushalts von	-49.210.900 Euro
-------------------------	------------------

§ 2

(1) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

(2) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Coburg Marketing“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 24.005.000 € festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Coburg Marketing“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	310 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	310 v.H.

2. Gewerbesteuer

310 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 32.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit **vom 28.03.2022 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung** in der Allgemeinen Finanzwirtschaft, Stadthaus, Zimmer 104, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Coburg, 21.03.2022

STADT COBURG

gez. Dominik Sauerteig
Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister